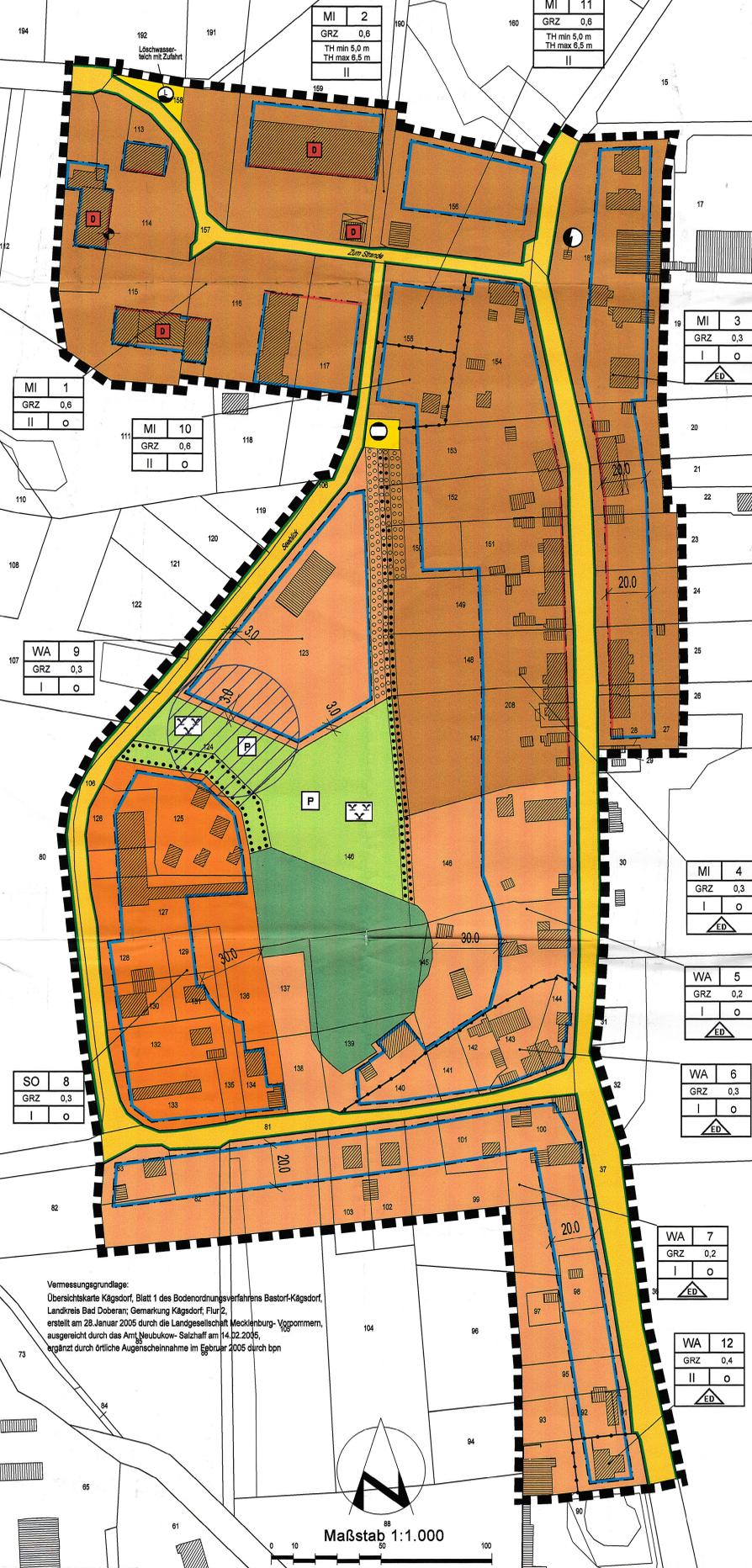


SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DIE ORTSLAGE KÄGSDORF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), sowie nach § 68 der Landesbauordnung (LBAu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 690), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für die Ortslage Kägsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNV)
- Mischgebiete (§ 6 BauNV)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNV)

Ferienhausgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

II. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

TH min Traufhöhe als Mindestmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

TH max Traufhöhe als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

VERKEHRSLINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERBESITZUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- private Grünflächen
- Extensive Wiese

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bruchsaum entlang bestehender Hecken- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Ergänzungspflanzung innerhalb einer lückigen Hecke- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNV)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III. KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Numerus des Baugebietes
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene hochbauliche Anlage
- Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze
- Bemaßung

TEIL B TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Arten der Nutzung:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Arten der Nutzung:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- sind ausnahmsweise zulässig.

Die Arten der Nutzung:

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNV)

1.2 In den Mischgebieten sind die Arten der Nutzung:

- Wohngebäude,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Arten der Nutzung:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsklätteln i.S. v. § 4a, Abs. 3 Nr. 2 BauNV

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNV)

1.3 Das Sondergebiet (SO) wird als Ferienhausgebiet nach § 10 Abs. 4 BauNV festgesetzt und dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen eines ständig wechselnden Personenkreises und dazugehörigen Anlagen bzw. Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

Im Sondergebiet sind die Arten der Nutzung:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen,
- kleine Einrichtungen, die der Versorgung und der Verwaltung des Ferienhausgebietes dienen,
- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und solcher Personen, die für den Betrieb und die Verwaltung der Ferienwohnungen erforderlich sind,

Die Arten der Nutzung:

- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und solcher Personen, die für den Betrieb und die Verwaltung der Ferienwohnungen erforderlich sind,

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)

2.1 Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen:

2.1.1 Baupunkt der Höhe ist die mittlere Höhe der Straßenbegrenzungslinie an der Grundstücksgrenze. Weicht die mittlere Höhe des Baugrundstücks von der mittleren Höhe der Straßenbegrenzungslinie ab, so ist die Höhe um dieses Differenzmaß anzupassen.

2.1.2 Die Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der Schnittkante der oberen Dachbegrenzungslinie mit der Außenwandfläche in Gebäudemitte.

2.1.3 Die Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der Schnittkante der oberen Dachbegrenzungslinie in Gebäudemitte.

3. Begrenzung der Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Baufeldern 3 bis 9 wird die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden auf 2 begrenzt.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB)

4.1 Anpflanzungen im Bruchsaum: Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Baugebieten und der privaten Grünfläche extensive Wiese ist zum Schutz der Siedlungshecke ein Bruchsaum von mind. 5,00 m Breite freizuhalten. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

4.2 Anpflanzungen: Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind mindestens 52 hochstammige, standortgerechte Laubbäume (Bergahorn (Acer pseudoplatanus) mit 18-20 cm STU in einer Höhe von 1,00 m, in einem Mindestabstand von 10 m) einseitig auf den gemeindeeigenen Flurstücken entlang der Straße von Kägsdorf nach Bastorf (Flurstücke 29 und 273, Flur 1, Kägsdorf) und einseitig entlang des Weges von Bastorf in das Bastorfer Holz (Flurstück 109/1, Flur 1, Bastorf) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. § 9 Abs. 1a BauGB

4.3 Anpflanzungen: Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der privaten Grünfläche „Gebäudebestand“ ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten. Jegliche bauliche Nutzung auch durch nach LBAu M-V genehmigungsfreie Nebenanlagen und -gebäude ist unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

4.4 Anpflanzungen: Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der privaten Grünfläche „Gebäudebestand“ ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten. Jegliche bauliche Nutzung auch durch nach LBAu M-V genehmigungsfreie Nebenanlagen und -gebäude ist unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

5. Zuordnung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 123, 150, 152 und 153 werden dem jeweiligen Flurstück vollständig zugeordnet (Festsetzung 4.1 und 4.2).

Die Maßnahmen der Festsetzung Nr.3 werden den Flurstücken anteilig zugeordnet: Flurstück 123 = 42 Bäume, Flurstück 150 = 4 Bäume, Flurstück 152 = 3 Bäume und Flurstück 153 = 4 Bäume

Örtliche Bauvorschriften

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 66 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4 LBAu M-V)

6.1 Dächer

Für alle Baufelder gilt:

6.1.1 Die Dachneigungen, die Materialien und die Farbe der Dachhaut und der geschlossenen Anteile der Außenwände zusammengehöriger Doppelhaus- Teilgebäude müssen gleich sein.

6.1.2 Als Dachdeckungsmaterialien sind nur rote und schwarze Materialien zulässig.

6.1.3 Für die Baufelder 1, 2, 10 und 11 gilt zusätzlich:

Die Dachneigung von Dächern über Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² muss mindestens 12° und darf höchstens 23° zur Waagerechten betragen.

6.1.4 Für die Baufelder 3 bis 9 und 12 gilt zusätzlich:

Die Dachneigung von Dächern über Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² muss mit beidseitig gleicher Neigung mindestens 30° und darf höchstens 47° zur Waagerechten betragen, sie sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer (Höhe der Abwehrung maximal 1/3 der Höhe des Giebelbereichs) zu erstellen.

6.1.5 Für die Baufelder 2 und 3 gilt zusätzlich:

Die Längsachse und der First der Gebäude müssen parallel zur Baugrenze bzw. Baulinie errichtet werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen gestattet werden.

6.2 Wände

Für alle Baufelder gilt:

6.2.1 Öffnungsanteile: Die geschlossenen Wandflächen müssen mit 51 % die geöffneten Flächen (Fenster, Türen, Tore, Durchgänge) überwiegen. Mindestens 51 % der geschlossenen Wandflächen müssen rote Sichtmauerwerk aus gebrannten Steinen oder halbröhren- oder gestricheltem Putz mit einem Remissionswert von mindestens 40 % in der Farbhelldichte aufweisen. Untergeordnete Flächen (Bekleidungen aus Holz und/oder Metall oder Natursteinsockel) dürfen insgesamt zusammen nicht mehr als 49 % des geschlossenen Fassadenanteiles ausmachen.

6.2.2 Für die Baufelder 1, 2 und 11 gilt zusätzlich:

Das Erdgeschoss ist anders als das Dachgeschoss zu gestalten. Dazu sind entweder verschiedene Materialien oder verschiedene Farben zu wählen.

6.3 Materialien

Für alle Baufelder gilt:

6.3.1 Künstlich erzeugte, metallische, gläserne und andere stark reflektierende Oberflächen (Ausnahme: patinierte Oberflächen wie Zink, Kupfer und Blei), insbesondere Kunststoffe, Edelstahl, Aluminium, farbig beschichtete oder metallbedampfte Gläser und Glasbausteine sind in Einzelfällen, die größer als 10 m² sind und von der Straße einsehbar sind, nicht zulässig.

6.4 Gebäudeöffnungen

Für alle Baufelder gilt:

6.4.1 Öffnungen in Gebäuden müssen stehende Formate (Verhältnis der Breite zu Höhe = 1 zu 1,2) aufweisen.

6.4.2 Notwendige größere Öffnungen für besondere Belichtungs- oder Funktionszwecke müssen mit mindestens 10 cm breiten Holzprofilen oder 11,5 cm breiten Mauerwerkspfählen unterteilt werden, damit die o.g. stehenden Formate erzielt werden.

6.5 Aussenanlagen

Für alle Baufelder gilt:

6.5.1 Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen aus allen Materialien wird auf 1,50 m über Geländeoberkante begrenzt.

6.5.2 Oberirdische Gasterks sind nur zulässig, wenn keine Werbeschriften und keine auffälligen Werbepaneele an den Behältern verwendet werden.

6.6 Werbeanlagen

Für alle Baufelder gilt:

6.6.1 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind oberhalb von 4,50 m über Geländeoberkante nicht zulässig.

6.6.2 Für die Baufelder 1, 2 und 11 (an den Außenwänden aller Gebäude, die den zentralen Innenhof der Gutsanlage bilden) gilt zusätzlich:

Es besteht Genehmigungspflicht für sonst genehmigungsfreie Werbeanlagen innerhalb der Baufelder.

7. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7.1 Sichtdreiecke

7.1.1 In Sichtdreiecken für die Anfahrtsicht nach EAE 85/95 (siehe auch Erläuterung in der Begründung) sind bauliche Anlagen, auch Einfriedungen, nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante zulässig. Bäume sind in Sichtdreiecken nur zulässig, wenn ihr Kronensatz über 2,50 m beginnt. (§ 98 Abs. 1, Nr. 4 LBAu M-V und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

8. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

8.1 Bodendenkmale

8.1.1 In dem gekennzeichneten Bereich befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSOHG M-V genehmigt werden kann. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sicherzustellen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise

1. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WasserG) in der jeweils aktuellen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführend oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Nummerndampfern direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

2. Meldepflicht bei Erkundungsbohrungen

Sofern im Zuge der Baugrunderkundung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1994, [RGBl. I S. 1223] in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 02.03.1974, BGBl. I S. 469, meldepflichtig.

3. Vorbeugender Gewässerschutz

In Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 20 Abs.1 LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.10.2005. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.11.2005 bis zum 26.11.2005 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 BauGB wurde am 27.04.2005 durchgeführt.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.05.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 31.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.10.2005 bis zum 07.11.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anfragen während der Auslegungspflicht für die Vorgehensweise und zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 04.10.2005 bis zum 07.11.2005 öffentlich bekannt gemacht worden.

7. Die Übermittlung der Planunterlagen mit dem Stand des Bodenerkundungsverfahrens Bastorf-Kägsdorf vom 28.01.2005 an die Mecklenburg-Vorpommern mbH (Mecklenburg-Vorpommern mbH) ist erfolgt.

8. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.10.2005 bis zum 07.11.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass Besuchen und Anfragen während der Auslegungspflicht für die Vorgehensweise und zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 04.10.2005 bis zum 07.11.2005 öffentlich bekannt gemacht worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.12.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2005 genehmigt.

10. Die Genehmigung dieser Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 05.09.2006 erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Gemeindevorstand beschlossen der Gemeindevertretung vom 05.09.2006 erteilt. Die Hinweise sind beschriftet. Das vom Landrat des Landkreises Bad Doberan vom 05.09.2006 erteilte Genehmigungsverfahren ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

13. Die Erlangung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist durch die Erlangung der Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verbot des Bebauungsplans und der Formvorschriften, der Vorschriften über die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Erschließungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bebauungsplanung ist mit Ablauf des 05.09.2006 in Kraft getreten.

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000

Gemeinde Bastorf
Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Doberan
Bebauungsplan Nr. 6
für die Ortslage Kägsdorf

Planverfasser:
Baufeldplanung: bpn

BAUPROJEKT NORD GmbH
Schweriner Str. 44
18099 Rostock
Dipl.-Ing. W. Schütze
Dipl.-Ing. C. Nielsen

TEL: (0381) 8 01 80 30
FAX: (0381) 8 01 80 10
ISDN: (0381) 8 01 80 15
E-MAIL: hochbau@bpn-rostock.de